

DEKRET „CURA ITALIA“ IST VERÖFFENTLICHT

In der Nacht auf heute, Mittwoch, wurde das Dekret „cura italia“ endlich im Amtsblatt veröffentlicht.

Die nun endlich veröffentlichte Endversion des Dekretes Nr. 18 vom 17. März besteht aus 127 Artikeln auf 72 klein bedruckten Seiten des Amtsblattes. Hinzu kommt noch eine „relazione illustrativa“, welche in einigen Punkten was anderes sagt als das Dekret; es gilt aber nur das was im Dekret steht.

Wir haben den nun endlich veröffentlichten Text des Dekretes mit dem vorherigen Entwurf verglichen und unsere Informationen im „contor informiert 6/2020“ von gestern überprüft. Im Folgenden erklären wir was sich geändert hat; natürlich die von uns zitierten Nummern der Artikel, aber auch inhaltlich. Der Text in HELLGRAU ist unverändert, was neu oder anders ist steht in normaler schwarzer Farbe geschrieben.

Was ist nun neu oder anders als im „contor informiert 6/2020“ von Gestern dargestellt?

FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGEN

Steuerzahlungen aufgeschoben (unverändert)

(Art. 60 und 62) Für Betriebe mit mehr als 2 Mio Euro Umsatz (im Jahr 2019) sind die am 16. März fälligen Zahlungen an Steuern aufgeschoben auf den 20. März.

Alle anderen Zahlungen an öffentliche Verwaltungen, einschließlich der Sozialversicherungs- und andere Abgaben, die am 16. März fällig waren, sind am 20. März zu zahlen.

Betriebe mit weniger als 2 Mio. Umsatz (unverändert)

(Art. 62) Für Betriebe mit weniger als 2 Mio. Euro Umsatz (im Jahr 2019) sind alle zwischen 08. und 31. März fälligen Zahlungen von Steuern (IVA, IRPEF, Steuereinbehalte, Lohnsteuer) und alle Sozialabgaben und Pflichtversicherungsbeiträge aufgeschoben auf den 31. Mai. Die Zahlung kann auch auf 5 Monatsraten aufgeteilt werden, die erste Rate ist fällig am 31. Mai.

Andere Steuerliche Verpflichtungen (unverändert)

(Art. 62) Alle steuerlichen Obliegenheiten/Meldungen/Erklärungen, die vom 08.03.2020 bis zum 31.05.2020 fällig sind, mit Ausnahme der Zahlungen und der Steuereinbehalte (ritenute alla fonte) sowie der Quellensteuern im Zusammenhang mit der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer, werden ausgesetzt.

Diese Obliegenheiten müssen ohne Strafe bis zum 30. Juni 2020 erledigt werden.

AUSNAHME: die Einkommensnachweise (certificazione unica CU), welche für die vorausgefüllte Steuererklärung Mod. 730 nötig sind, müssen wie bisher bis zum 31. März eingereicht werden.

Besonders betroffene Betriebe

Als Besonders betroffene Betriebe gelten neben dem Gastgewerbe noch die in der Liste (siehe Liste ganz hinten) angeführten Tätigkeiten; dabei spielt die Höhe des Jahresumsatzes (2019) keine Rolle. Für diese Betriebe gelten die folgenden Zahlungsaufschübe:

Zahlung MwSt. mit Fälligkeit März

(Art. 61) Für Beherbergungsbetriebe, Reise- und Tourismusagenturen und Reiseveranstalter, und eine ganze Reihe weiterer Unternehmen (siehe Liste ganz hinten) ist die Zahlung der MwSt., welche am 16. März fällig gewesen wäre, vorerst ausgesetzt (sospesa). Innerhalb 31. Mai muss diese MwSt. dann effektiv bezahlt werden, ohne Zinsen und Strafen. Hier gilt keine Umsatzgrenze.

Lohnsteuer und Sozialabgaben auf Löhne

(Art. 61) Die Aussetzung der Zahlung von Lohnsteuereinbehalten (ritenute d'acconto) und Sozialabgaben, die per Gesetzesdekret 9/2020 nur Unternehmen des Tourismussektors vorbehalten war, wird auf eine Reihe von Subjekten ausgedehnt, darunter beispielsweise Berufs- und Amateursportverbände und -vereine; Betreiber von Lotto- und Wettannahmestellen, Catering-Betriebe, Eisdielen, Konditoreien, Bars und Kneipen und Pubs. Diese können die Zahlung bis zum 31. Mai aufschieben, da sie mit dem Dekret 9/2020 zum Schließen des Betriebes verpflichtet wurden. Auch hier besteht die Möglichkeit der Zahlung in fünf Monatsraten, die erste fällig am 31. Mai. Hier gilt keine Umsatzgrenze.

Steuerzahlkarten (unverändert)

(Art. 68) Die Fristen für die vom 08.03.2020 bis zum 31.05.2020 fälligen Zahlungen in Bezug auf die folgenden Punkte werden ausgesetzt:

- Steuerzahlkarten der Steuereinhebungsstelle,
- Vollstreckbare Feststellungsbescheide, die von der Finanzverwaltung/Steueramt ausgestellt wurden,
- Lastschriftanzeigen von Sozialversicherungsinstitutionen,
- von der Zoll- und Monopolbehörde erlassene vollstreckbare Feststellungsbescheide,
- Zahlungsbefehle und Exekutivakte, die von lokalen Behörden erlassen wurden.

Die Zahlungen müssen in einer einzigen Rate bis zum 30.06.2020 geleistet werden.

Weiters müssen bis zum 31.05.2020 bezahlt werden:

- die am 28. Februar 2020 fällige Rate der "ter Verschrottung" von Steuerzahlkarten;
- die am 31. März fällige Rate einer definitiven Abfindung mit dem Fiskus (saldo e stralcio).

Zahlungen an Freiberufler, Steuereinbehalt

(Art. 62) Freiberufler mit weniger als 400.000 Euro Umsatz im Jahr 2019 können ihren Kunden eine eigene Erklärung senden, in der sie dem Kunden mitteilen, dass dieser den Quellensteuer-Einbehalt nicht abziehen und nicht einzahlen soll. Sie kassieren also den vollen Rechnungsbetrag. Der Freiberufler muss aber dann die nicht erlittenen Steuereinbehalte in einer einzigen Summe innerhalb 31. Mai 2020 selbst einzahlen. Dies gilt für alle Rechnungen, welche zwischen dem 17. und 31. März 2020 kassiert werden und nur, wenn der Freiberufler im Februar keine Angestellte oder Gleichgestellte hatte.

Bonus für gewisse Freiberufler und andere Kategorien

(Art. 27) Eine einmalige Abfindung für den Monat März in Höhe von 600 Euro erhalten Freiberufler mit Mehrwertsteuernummer und CoCoCo-Beschäftigte, die bei der INPS-Sonderverwaltung registriert sind, keine Rente beziehen und nicht bei anderen obligatorischen Sozialversicherungssystemen registriert sind. Diese Abfindung steht auch zu den befristet Beschäftigten in der Landwirtschaft und an Arbeitnehmer in der Unterhaltungsindustrie. Die MwSt.-Nummer muss am 23. Februar aktiv gewesen sein. Dazu muss die betreffende Person selbst beim INPS einen Antrag stellen und es stehen dafür 203,4 Millionen Euro zur Verfügung.

Bonus aus dem "Fondo per il reddito di ultima istanza"

(Art. 44) Wer zum vorher genannten Bonus nicht zukommt, wie z.B. die Freiberufler mit einer eigenen Pensionskasse (Wirtschaftsberater, Rechnungsprüfer, Arbeitsrechtsberater, Rechtsanwälte usw.), für den stellt der Staat nun 300 Millionen Euro zur Verfügung, damit auch diese für den Monat März eine Unterstützung (misura di sostegno) beantragen können. Wenn die 300 Millionen aufgebraucht sind dann gibt

es nichts mehr. Wie hier Anträge zu stellen sind und ob dieser Bonus auch Personen im Angestelltenverhältnis und berufstätigen Rentnern zusteht muss noch innert 30 Tagen definiert werden.

Steuerbonus für Geschäftsmieten (unverändert)

(Art. 65) Mit dem Dekret vom 11. März wurde eine Reihe von Unternehmen verpflichtet den Betrieb sofort zu schließen (siehe Contor Informiert 05.2020). Diese Unternehmen können 60% der für März 2020 für das Geschäftslokal (Katasterkategorie C/1) bezahlten Miete als Guthaben verrechnen, sparen sich also Steuern in diesem Ausmaß. Das gilt also nicht für jene Unternehmen, welche laut dem Dekret vom 11. März offenhalten durften (Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, usw.).

Steuerbonus für die Desinfektion der Betriebslokale

(Art. 64) Unternehmer und Freiberufler erhalten ein Steuerguthaben in Höhe von 50 % der Kosten für die Desinfektion der Betriebsräume und der Arbeitsmittel, bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro an Steuerguthaben, also Kosten von maximal 40.000 Euro.

Diese Steuergutschrift und jene des vorhergehenden Punktes werden bis zur Ausschöpfung des Höchstbetrags von 50 Millionen Euro für das Jahr 2020 anerkannt. Wie, wann und wo um dieses Steuerguthaben angesucht werden kann muss erst innert der nächsten 30 Tage festgelegt werden; der Begleittext zum Dekret (relazione illustrativa) sagt hier 60 Tage.

Wohnbaudarlehen, Raten aufschieben (unverändert)

(Art. 54) Inhaber einer MwSt.-Nummer können die Aussetzung der Hypothekenraten für ihre Erstwohnung beantragen. Dazu müssen sie der Bank einen Antrag und eine Selbstbescheinigung vorlegen, die den Verlust von mehr als 33% ihres Umsatzes in einem Trimester nach dem 21. Februar 2020 im Vergleich zum letzten Trimester 2019 bescheinigt. Der Umsatzrückgang muss eine direkte Auswirkung der „Coronakrise“ sein. Die Vorlage der Isee-Erklärung ist nicht erforderlich. Für die Berechnung des Umsatzrückganges kann auch der Zeitraum zwischen dem 21.02.2020 und dem Tag des Antrages hergenommen werden. Aufgeschoben können maximal neun Monatsraten werden. Im Begleittext zum Dekret ist von 18 Monatsraten die Rede; mal schauen was schlussendlich gelten wird.

Als Rechtfertigung für den Zahlungsaufschub gelten der Verlust eines unbefristeten oder auch befristeten Arbeitsverhältnisses oder eines ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses, Tod, oder Invalidität von mindestens 80%.

Der Zahlungsaufschub kann auch dann beantragt werden, wenn der Schuldner im Moment des Ansuchens nicht mehr als 90 Tage mit

Es ist zu erwarten, dass auch Privatpersonen die Raten ihres Wohnbaudarlehens aufschieben können, aber das wird man erst in den nächsten Tagen oder Wochen sehen.

Andere Darlehensraten aufschieben, kleine und mittlere Unternehmen

(Art. 56) Für die Definition von Klein- und Mittelunternehmen gilt die Empfehlung der EU-Kommission Nr. 2003/361/CE vom 6. Mai 2003. Die Zahlung der Raten von Krediten, die von Banken oder anderen Finanzintermediären an Klein/Mittel- und Kleinstunternehmen vergeben wurden, wird bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Das gilt auch für Raten, die vor dem 30. September 2020 fällig werden. Dies gilt auch für Leasingverträge. Dazu muss der Schuldner einen Antrag an die Bank oder die Leasinggesellschaft stellen und eine eidesstattliche Erklärung beilegen, mit der er darlegt, dass der momentane Liquiditätsengpass direkt (conseguenza diretta) durch die „Corona-Krise“ verursacht wird. Den Antrag dürfen nur jene Schuldner stellen, welche bis jetzt allen Verpflichtungen korrekt nachgekommen sind.

Laut den Bestimmungen des Art 56 wird damit die Laufzeit des Darlehens oder Leasingvertrages und die Anzahl der aufgeschobenen Raten verlängert. Der Aufschub und die Laufzeitverlängerung muss so erfolgen, dass für keine Partei (Gläubiger und Schuldner) neue oder höhere Belastungen (oneri) entstehen; wie das gehen soll muss erst jemand erfinden. Der Schuldner (Ratenzahler) kann beantragen, dass nur der Kapitalanteil aufgeschoben wird, die Zinsen aber pünktlich bezahlt werden. Ebenso kann der Schuldner wie bisher alle Raten pünktlich und ohne Aufschub bezahlen.

Andere Finanzierungen wie z.B. ein Kreditrahmen (prestiti non rateali), welche vor dem 30. September 2020

fällig sind, werden automatisch und ohne Antrag bis zum 30. September 2020 verlängert.

Kreditlinien, die "bis auf Widerruf" gewährt wurden, und Finanzierungen, die gegen Darlehensvorschüsse gewährt wurden, können bis zum 30. September nicht widerrufen werden.

Spenden und Zuweisungen (unverändert)

(Art. 66) Spenden und Zuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Eindämmung und Behandlung der Coronavirus-Notlage sind zu 30% vom Einkommen des Einzelnen abzugsfähig, bis zum Betrag von 30.000 Euro.

Unternehmen können diese Spenden und Zuweisungen auch vom Unternehmenseinkommen absetzen, wie im Artikel 27 des Gesetzes 133/1999 vorgesehen.

Verschiedene Termine sind aufgeschoben (unverändert)

(Art. 61 und 67) Vom 08.03.2020 bis zum 31.05.2020 sind durch die Büros der Steuerbehörden ausgesetzt: Steuerprüfungen, Kontrolle, Feststellungsbescheide, Steuereinhebungen und Steuerstreitigkeiten.

Darüber hinaus werden vom 08.03.2020 bis zum 31.05.2020 die Fristen für die Beantwortung von Anträgen zu „interpelli“ (Interpretationsanfragen) und Beratungen an die Steuerbehörde ausgesetzt.

Vom 9. bis 15. April 2020 werden alle Anhörungen von Zivil- und Strafverfahren vor allen Gerichten automatisch vertagt (mit Ausnahme der in derselben Regel vorgesehenen spezifischen Ausnahmen).

Für denselben Zeitraum (vom 9. bis 15. April) werden die Fristen für jegliche Maßnahme in demselben Verfahren ausgesetzt. Diese Bestimmungen gelten auch für Verfahren vor Steuerbehörden.

Die Frist für die Anpassung der Satzungen der Vereine (terzo settore) laut der Reform des Kodex für den „dritten Sektor“ wurde auf den 31. Oktober verschoben.

Die Frist für die Genehmigung der Bilanzen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird auf 180 Tage ab Abschluss des Geschäftsjahres verlängert.

IM BEREICH LÖHNE UND ARBEITSRECHT

Lohnausgleichszahlungen

Die Informationen von Gestern können wir bestätigen.

Arbeitgeber, die ihre Tätigkeit aufgrund von Ereignissen im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notfall COVID-19 aussetzen oder reduzieren, können die normale Lohnzusatzbehandlung laut dem "COVID-19-Notfall" für Zeiträume ab dem 23. Februar 2020 für eine maximale Dauer von 9 Wochen und in jedem Fall bis August 2020 beantragen. Der Antrag muss innerhalb des vierten Monats nach Aussetzung oder Reduzierung der Arbeit eingereicht werden.

Es braucht dazu keine Aktivierung des gewerkschaftlichen Informations- und Konsultationsverfahren, unbeschadet der Information, Konsultation und gemeinsamen Überprüfung mit den Gewerkschaften, die elektronisch durchgeführt werden können. Zu beachten sind die üblichen Verfahrensfristen.

Alternative bilaterale Solidaritätsfonds (Fondi di solidarietà bilaterali alternativi) garantieren die Auszahlung des gewöhnlichen Ausgleichs in gleicher Weise.

Eine Form des Restschutzes wird Arbeitgebern im privaten Sektor gewährt, für die die Schutzvorkehrungen der geltenden Bestimmungen über die Aussetzung oder Verkürzung der Arbeitszeit während des Arbeitsverhältnisses nicht gelten. Die Regionen und Autonomen Provinzen können für Arbeitgeber, die mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen, eine vorherige Vereinbarung, die auch auf elektronischem Wege mit den Gewerkschaften abgeschlossen werden kann, anerkennen, wobei die Lohnausgleichszahlung in Abweichung davon für die Dauer der Aussetzung des Arbeitsverhältnisses und in jedem Fall für einen Zeitraum von höchstens 9 Wochen erfolgt.

Allerdings sind die dafür zuständigen Institutionen noch lange nicht bereit Anträge anzunehmen und zu bearbeiten und fordern deshalb auf im Moment keine Anträge einzureichen.

Sonderurlaub

(Art. 23) Eltern, die im Privatsektor beschäftigt sind, und Eltern, die ausschließlich in der Sonderverwaltung eingeschriebene Arbeitnehmer sind, können für Kinder unter 12 Jahren spezifischen Urlaub für einen

ununterbrochenen oder unterbrochenen Zeitraum von höchstens 15 Tagen nehmen. Dies weil die Kinderbetreuungsdienste und die erzieherischen Aktivitäten in den Schulen ausgesetzt werden, wobei eine Entschädigung in Höhe von jeweils 50 Prozent des Gehalts gezahlt wird. Beide Elternteile haben das Recht, den Sonderurlaub abwechselnd zu nehmen.

Die Altersgrenze gilt nicht für Kinder mit Behinderungen, die sich in einer nachweislich ernsten Situation befinden, in Schulen aller Stufen eingeschrieben oder in Kindertagesstätten untergebracht sind.

Alternativ ist es möglich, sich für einen Bonus für die Bezahlung von Babysitter-Dienstleistungen bis zu einem Gesamthöchstbetrag von 600 Euro zu entscheiden, die über das Familienheft (libretto di famiglia Art. 54-bis, Gesetz vom 24 April 2017, n. 50.) gezahlt wird.

Darüber hinaus haben im Privatsektor beschäftigte Eltern mit minderjährigen Kindern im Alter von 12 bis 16 Jahren das Recht der Arbeit fern zu bleiben. Dies für die Zeit der Aussetzung der Kinderbetreuung und der schulischen Aktivitäten und ohne Zahlung einer Entschädigung. **Während dieser Abwesenheit ist eine Entlassung des Mitarbeiters untersagt.**

Wer eine behinderte Person betreut hat in den Monaten März und April 2020 Anrecht auf zusätzliche 12 Tage bezahlten Monatsurlaub, dies laut Art. 33 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992.

Quarantäne

(Art. 26) Die Zeit, die aufgrund von COVID-19 in Quarantäne mit aktiver Überwachung verbracht wurde, zählt als Krankheit. Die Sozialabgaben, ursprünglich zu Lasten des Arbeitgebers, bezogen auf die Abwesenheit wegen „Krankheit wegen Quarantäne“, sind zu Lasten des Staates, mit einem Limit von 130 Millionen Euro für das Jahr 2020. Dafür muss vermutlich ein eigener Antrag gestellt werden.

Saisonarbeiter im Tourismussektor

(Art. 29) Saisonarbeitnehmer im Tourismussektor und in Thermalanlagen, "die ihr Arbeitsverhältnis im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 17. März 2020 unfreiwillig beendet haben", die keine Rente und am 17. März 2020 kein Arbeitsverhältnis haben, erhalten für den Monat März eine Zulage von 600 Euro. Diese Zulage wird nicht der Einkommenssteuer unterworfen. Diese Zulage wird vom INPS auf Antrag direkt an den Antragsteller ausbezahlt; für diesen Posten sind 103,8 Millionen Euro für das Jahr 2020 vorgesehen. Das INPS überwacht die Einhaltung der Ausgabenobergrenze und teilt die Ergebnisse dieser Tätigkeit dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mit. Wenn die Überwachung Abweichungen von der Ausgabenobergrenze aufzeigt, dürfen keine anderen zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden; d.h. mehr Geld gibt es dafür nicht.

Sonderzulage für Mitarbeiter (unverändert)

(Art. 63) Mitarbeiter, welche im März trotz „Corona-Alarm“ ihre Arbeit im Betrieb weiter verrichtet haben, weil ein Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich war, erhalten eine Sonderzulage von 100 Euro, zu berechnen im Verhältnis zu den effektiv im März gearbeiteten Tagen. Die Auszahlung erfolgt - wenn möglich - mit dem Gehalt des Monats April und in jedem Fall innerhalb der für die Anpassungsmaßnahmen festgelegten Frist. Der so mit dem Lohn ausbezahlte Betrag ist nicht der Einkommenssteuer unterworfen. Das gilt nur für Arbeitnehmer mit einem steuerbaren Einkommen unter 40.000,01 Euro. Der Arbeitgeber kann den so als Sonderzulage bezahlten Betrag mit den geschuldeten INPS-Sozialabgaben verrechnen.

NASPI und DIS-COLL (unverändert)

(Art. 33) Die Frist für die Einreichung des Antrags auf Arbeitslosenunterstützung NASPI und DISCOLL wird von 68 auf 128 Tage verlängert.

Weitere Regeln (unverändert)

(Art. 39) Arbeitnehmern mit schweren und nachgewiesenen Krankheiten werden bei der Gewährung von Telearbeit (von zu Hause aus) vorrangig behandelt.

(Art. 46) Ab dem Datum des Inkrafttretens des Dekrets (17. März 2020) ist es - für 60 Tage - verboten, die Verfahren zur Anfechtung von Einzel- und Massenentlassungen einzuleiten und während desselben Zeitraums werden anhängige Verfahren ausgesetzt. Der Arbeitgeber kann - unabhängig von der Anzahl der

Arbeitnehmer - während dieses Zeitraums keine Entlassungen vornehmen, auch nicht aus gerechtfertigten objektiven Gründen.

Dies sind die besonders betroffenen Betriebe

Als solche definiert das Dekret Nr. 18 vom 17. März 2020 folgende:

- a) federazioni sportive nazionali, enti di promozione sportiva, associazioni e società sportive, professionistiche e dilettantistiche, nonché soggetti che gestiscono stadi, impianti sportivi, palestre, club e strutture per danza, fitness e culturismo, centri sportivi, piscine e centri natatori;
- b) soggetti che gestiscono teatri, sale da concerto, sale cinematografiche, ivi compresi i servizi di biglietteria e le attività di supporto alle rappresentazioni artistiche, nonché discoteche, sale da ballo, nightclub, sale gioco e biliardi;
- c) soggetti che gestiscono ricevitorie del lotto, lotterie, scommesse, ivi compresa la gestione di macchine e apparecchi correlati;
- d) soggetti che organizzano corsi, fiere ed eventi, ivi compresi quelli di carattere artistico, culturale, ludico, sportivo e religioso;
- e) soggetti che gestiscono attività di ristorazione, gelaterie, pasticcerie, bar e pub; f) soggetti che gestiscono musei, biblioteche, archivi, luoghi e monumenti storici, nonché orti botanici, giardini zoologici e riserve naturali;
- g) soggetti che gestiscono asili nido e servizi di assistenza diurna per minori disabili, servizi educativi e scuole per l'infanzia, servizi didattici di primo e secondo grado, corsi di formazione professionale, scuole di vela, di navigazione, di volo, che rilasciano brevetti o patenti commerciali, scuole di guida professionale per autisti;
- h) soggetti che svolgono attività di assistenza sociale non residenziale per anziani e disabili;
- i) aziende termali di cui alla legge 24 ottobre 2000, n. 323, e centri per il benessere fisico;
- l) soggetti che gestiscono parchi divertimento o parchi tematici;
- m) soggetti che gestiscono stazioni di autobus, ferroviarie, metropolitane, marittime o aeroportuali;
- n) soggetti che gestiscono servizi di trasporto merci e trasporto passeggeri terrestre, aereo, marittimo, fluviale, lacuale e lagunare, ivi compresa la gestione di funicolari, funivie, cabinovie, seggiovie e ski-lift;
- o) soggetti che gestiscono servizi di noleggio di mezzi di trasporto terrestre, marittimo, fluviale, lacuale e lagunare;
- p) soggetti che gestiscono servizi di noleggio di attrezzature sportive e ricreative ovvero di strutture e attrezzature per manifestazioni e spettacoli;
- q) soggetti che svolgono attività di guida e assistenza turistica;
- r) alle organizzazioni non lucrative di utilità sociale

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.